

*benutzt: 1928  
Anschluß: Wuppel*

**Zur Beachtung!**

Zum Bezug von Reifen ist nur der Inhaber einer Reifenkarte berechtigt. Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Die Reifenkarte ist für jedes Fahrzeug, und zwar für Motorfahrzeuge und Anhänger getrennt zu führen. Sie gilt nur für die Dauer der Verkehrsberechtigung des Fahrzeugs. Sie muß ebenso wie die Ausweispapiere zwecks Kontrollmöglichkeit beim Fahrzeug selbst greifbar sein.
2. Bei der Festsitzung des Abnutzungsgrades (Spalte 4) durch die ausführende Behörde ist nach folgendem Schlüssel zu verfahren:  
 neuverfügbare Reifen 100 %  
 gebrauchte Reifen 75 %  
 bzw. 50 %  
 runderneuerungsfähige 4  
 Reifen 35 %  
 unbrauchbare Reifen 0 %
3. Runderneuerte Reifen sind stets mit einem I zu kennzeichnen.
4. Die Eintragungen dürfen nicht von dem Fahrzeugbesitzer, sondern nur von der dafür zuständigen Stelle vorgenommen werden. Sie werden mit Tinte ausgeführt. Radierungen sind unzulässig und haben Ungültigkeit der Karte zur Folge.
5. Wer es unternimmt, auf Grund seiner Reifenkarte Reifen für dritte Personen zu beschaffen, wird mit Entziehung der Reifenkarte bestraft.

Der Reichsbeauftragte  
Jehle

Berlin, 4. September 1930.

Reichsstelle für Kautschuk und Asbest  
Berlin W 50, Augsburgsburger Straße 38

Reifenkarte Nr. VI. 39241 \*

für Motorfahrzeug mit der neuen Zulassung \*)  
Anhänger

Nr. 11 19244

des Fahrzeughalters

Name *W. J. Jehle* Ort *Wuppel*

- 9. Nov. 1930

ausgestellt am

Fahrzeug wird für folgenden Zweck gebraucht:

*Wuppel*



Wirtschaftsamt  
Stadt Wuppel  
Ausstellende Behörde

Ich nehme davon Kenntnis, daß die Reifen zur Erhaltung der Runderneuerungsfähigkeit bei Sichtbarwerden der Leinwand nicht mehr benutzt werden dürfen.

*W. J. Jehle*  
Kraftwagenbesitzer u. Güterwagenbesitzer

Unterschrift des Fahrzeughalters